

1 MV 09  
verkündet am 13. Januar 2009

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen  
Im Namen der deutschen Bischöfe aufgrund eines apostolischen Mandats

MAV M.

vertreten durch Herrn Vorsitzenden RG

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Herr Rechtsanwalt L.

gegen

Einrichtung C  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer G

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Herr S.

erlässt das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen durch seinen Vorsitzenden Herrn Dr. Staudacher und die Herren Professor Dr. Heinz Stöckel und Franz Aigner als beisitzende Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2009 folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung Frau RW und Frau SW für die Teilnahme an der MAV-Schulung zum Thema Eingruppierung und Vergütungsregelung in Beilngries für die Zeit vom 26. bis 28. Januar 2009 von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Klägerin zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Teilnahme an einer mitarbeitervertretungsrechtlichen Schulung.

Die Antragsgegnerin/Beklagte ist Trägerin verschiedener Alten- und Pflegeheime, darunter die Einrichtung M. Dort sind derzeit circa 80 Mitarbeiter/ -innen beschäftigt. Die Antragstellerin/Klägerin war am 25. Oktober 2007 gewählt worden, ihre Amtszeit endet spätestens zum 30. Juni 2009. Sie besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Firma k veranstaltete zum Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ in der Zeit vom 26. Januar bis einschließlich 28. Januar 2009 eine Schulung für MAV-Mitglieder. Eine weitere Schulung zum Thema Eingruppierung und Vergütungsregelung wurde eine Woche später in der Zeit vom 2. Februar bis 4. Februar 2009 angeboten.

Am 21. November 2008 hatte die Klägerin beschlossen, zwei ihrer Mitglieder an diesen Schulungen teilnehmen zu lassen. Grund dafür war gewesen, dass bislang kein MAV-Mitglied in der aktuellen Amtszeit eine Schulung zum Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ besucht hatte. Da die mitarbeitervertretungsrechtliche Beteiligung bei der Eingruppierung zu den grundlegenden Aufgaben einer Mitarbeitervertretung gehöre und es in der Einrichtung immer wieder, vor allem im Rahmen von Einstellungen, zu Eingruppierungen komme, sei es für die Arbeit der Antragstellerin unerlässlich, Kenntnisse im Eingruppierungsrecht zu besitzen. Frau RW und Frau SW hätten zwar vom 13. bis 15. Oktober 2008 die Schulung „MAVO Grundseminar II“ besucht, dabei habe man jedoch aufgrund Zeitmangels die Eingruppierungsvorschriften nicht mehr behandeln können. Auch habe diese Schulung einen ganz anderen Inhalt als die nunmehr beantragte Schulung gehabt, jetzt gehe es vor allem um eine Vertiefung des Wissens im Hinblick auf das Grundseminar II. Zum Beleg dafür werden die Schulungsinhalte der beiden Veranstaltungen gegenübergestellt.

Frau RW und Frau SW hätten in der aktuellen Amtszeit auch ihr Schulungskontingent von drei Wochen bislang noch nicht ausgeschöpft. Frau RW habe neben der Schulung vom 13. bis 15. Oktober 2008 lediglich das Seminar zum Thema „Grundseminar I“ in der Zeit vom 18. bis 20. Februar 2008 in Z. und Frau SW das Seminar zum Thema „Grundseminar I“ in der Zeit vom 18. Februar bis 20. Februar 2008 besucht.

Mit Schreiben vom 24. November 2008 sei von der Antragstellerin/Klägerin beim Einrichtungsleiter Herrn K die Arbeitsbefreiung und Kostenübernahme zur Teilnahme an der Schulung zum Thema Eingruppierung und Vergütungsregelung vom 26. Januar bis 28. Januar 2009 beantragt worden. Herr K habe diesen Antrag jedoch abgelehnt mit der Begründung, die beiden Mitglieder hätten im Oktober 2008 diese Schulung bereits besucht. Die Teilnahme in Beilngries sei darüber hinaus aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht geboten, da in Z. dieses Seminar ebenfalls angeboten werde. Des Weiteren wird eine solche Schulung auch deshalb nicht als nötig angesehen, da die Amtszeit der Antragstellerin in Kürze enden würde.

Die Antragstellerin/Klägerin tritt dieser Ansicht entgegen. Einmal hätten Frau RW und Frau SW ein Seminar zum Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ nicht bereits im Oktober 2008 besucht. Des Weiteren sei unzutreffend, dass in Z. im Jahr 2009 ebenfalls ein Seminar zum Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ angeboten werde. Dies könne dem beigelegten Seminarplan der Arbeitnehmerschulungsstätte B entnommen werden. Die noch verbleibende Dauer der Amtszeit habe schließlich ebenfalls keinen Einfluss auf den Anspruch der Antragstellerin aus den §§ 16,17 MAVO.

Von der Antragstellerin sei am 12. Januar 2009 aufgrund der Ablehnung der Freistellung zur Teilnahme am beantragten Seminar und der Kostenübernahme beschlossen worden, diesen Anspruch im Wege der einstweiligen Verfügung geltend zu machen sowie anwaltschaftliche Vertreter zu bevollmächtigen.

Der anwaltschaftliche Antragsschriftsatz vom 12. Januar 2009 ist am 12. Januar 2009 um 16:19 Uhr per Fax beim Kirchlichen Arbeitsgericht eingegangen. Die Anträge lauten:

1. Der Antragsgegnerin aufzuerlegen, die Mitglieder der Antragstellerin, Frau RW und Frau SW, für die Teilnahme an der MAV-Schulung zum Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ in Beilngries, veranstaltet von der Fa. k, für die Zeit vom 26.

Januar bis einschließlich 28. Januar 2009 von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

2. Festzustellen, daß die Bevollmächtigung der Unterfertigten in diesem Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht zur Wahrung der Recht der Antragstellerin notwendig und zweckmäßig ist.

Am 13. Januar 2009 war das zwischen den Parteien bereits anhängige Verfahren 17 MV 08 vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht um 11:30 Uhr zur Verhandlung angesetzt worden. Die anwaltschaftlichen Vertreter der Klägerin hatten sich im Verfahren 17 MV 08 für die Klägerin bestellt und waren damit anwesend gewesen. Der Verfügungsantrag vom 12. Januar 2009 ist daraufhin dem Vertreter der Beklagten in Kopie ausgehändigt worden mit dem Hinweis, dass heute vor Sitzungsbeginn dieses von den anwaltschaftlichen Vertretern der Klägerin eingereichte Verfügungsverfahren eingegangen sei. Die Kammer beabsichtige, darüber am Ende dieses Sitzungstages zu verhandeln und zu entscheiden. Ladungs- und Einlassungsfristen wurden dazu auf Null abgekürzt.

Herrn S wurde anheimgestellt, die Antragsschrift durchzulesen und dazu gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Nach Ende des nächsten Verfahrens (21 MV 08, angesetzt auf 12:15 Uhr), also frühestens in 30 Minuten, werde dieses Verfügungsverfahren aufgerufen.

Um 13:10 Uhr kommt die Sache zum Aufruf, der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung mit seinem anwaltschaftlichen Vertreter sowie Herr S erscheinen und die Verhandlung wird eröffnet.

Beide Parteien bzw. ihre Vertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erörtern die Sach- und Rechtslage.

Herr S widersetzt sich weiterhin dem Verlangen, zwei Mitglieder der Klägerin zu einer MAV-Schulung mit dem Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ zu entsenden. Er weist darauf hin, dass diese Mitglieder der Klägerin bereits vor einigen Monaten an einer MAV-Schulung teilgenommen hatten mit einem Schulungsprogramm, das u.a. auch Eingruppierung und Vergütungsregelung enthalten habe. Auch müsse gesehen werden, dass die Amtszeit der gegenwärtigen MAV in Kürze enden werde, eine vorherige Schulung von MAV-Mitgliedern wird damit nicht mehr als erforderlich angesehen.

Von Beklagtenseite wird deshalb

Abweisung der Anträge

beantragt.

Die Klägerin hält demgegenüber an ihren Ausführungen fest.

Sie wendet weiterhin ein, dass bei der angesprochenen Schulung MAVO Grundseminar II der Problemkreis „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ aus Zeitgründen nur noch kurz habe behandelt werden können. Auch gehe es jetzt um eine Vertiefung der Kenntnisse in Sachen „Eingruppierung und Vergütungsregelung“.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf den Antragsschriftsatz vom 12. Januar

2009 mit Anlagen und auf die Sitzungsniederschrift vom 5. Februar 2009 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der statthafte und auch sonst zulässige Verfügungsantrag (§§1,2 Abs. 2, 52 KAGO) hat im tenorierten Umfang Erfolg. Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund folgen aus § 16 Abs. 1 MAVO für die Diözese Würzburg in Verbindung mit der ablehnenden Haltung der Dienstgeberin vom 15. Dezember 2008.

Zum Betriebsverfassungsgesetz vertreten Landesarbeitsgerichte zwar die Ansicht, das Betriebsratsmitglied bedürfe keiner Zustimmung oder Freistellungserklärung des Arbeitgebers zur Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung. Habe der Betriebsrat ordnungsgemäß die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer Schulungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG beschlossen, sei das Betriebsratsmitglied nach § 37 Abs. 2, 6 BetrVG befugt, der Arbeit fernzubleiben, ohne dass es einer dahin gehenden Freistellungserklärung des Arbeitgebers bedürfe.

Diese Ansicht lässt aus Sicht des Kirchlichen Arbeitsgerichts den Verfügungsgrund im Streitfall allerdings noch nicht entfallen. Lehnt eine Dienstgeberin wie hier die beantragte Freistellung entschieden ab, kann gemessen am Gebot vertrauensvoller Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 1 MAVO für die Diözese Würzburg) einem betroffenen MAV-Mitglied nicht angesonnen werden, vor Klärung der Rechtslage auf eigenes Risiko an dieser Schulungsveranstaltung teilzunehmen.

Auf das von der Klägerin vorgelegte Ablehnungsschreiben des Einrichtungsleiters der Beklagten vom 15. Dezember 2008 wird Bezug genommen. Die darin mitgeteilten und später in der mündlichen Verhandlung wiederholten Ablehnungsgründe lassen allerdings nicht erkennen, dass im Streitfall dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme dieser beiden MAV-Mitglieder an der Schulung „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ im Januar 2009 entgegenstehen.

1. Die Auswahl der Schulungseinrichtung obliegt zunächst einmal der Klägerin; dass zeitgleich ein Fortbildungsangebot „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ auch in der diözesaneigenen Fortbildungsstätte in Z. angeboten wird, vermochte die Beklagte nicht zu belegen, kann dem von der Klägerin vorgelegten Schulungsprogramm 2009 der Benediktushöhe auch nicht entnommen werden.

2. Dass die Amtszeit der Klägerin bei Antragstellung in Kürze enden würde, steht einem Erfolg des zur Entscheidung stehenden Antrags ebenfalls nicht entgegen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 21. Juni 2006 - 7 AZR 418/05 (AE 2007, 168-170) unter Aufgabe von BAG vom 07. Juni 1989, 7 ABR 26/88, für Rechterkannt, es sei für die Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung nicht maßgeblich, ob in der Zeit von der Schulungsveranstaltung bis zur Neuwahl des Betriebsrats (Entsprechendes gilt für § 16 Abs. 1 MAVO für die Diözese Würzburg) vom Arbeitgeber Beteiligungssachverhalte in Angelegenheiten anfallen, für die das Betriebsratsmitglied die auf der Schulungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse benötigen würde. Entscheidend sei vielmehr, dass der Betriebsrat bei seiner Beschlussfassung ein Anfallen einer solchen Angelegenheit nicht ausschließen konnte. Dieser Rechtsprechung folgt das Kirchliche Arbeitsgericht bei seiner anstehenden Entscheidung. Die Klägerin konnte bei ihrer Beschlussfassung am 21. November 2008 ein Anfallen von beteiligungspflichtigen Sachverhalten mit Fragen der Eingruppierung oder Vergütung bis

zur Neuwahl im nächsten Jahr nicht ausschließen; dies ist beklagtenseits auch nicht eingewandt worden.

3. Und die von den beiden MAV-Mitgliedern im Oktober 2008 besuchte Schulung „MAVO Grundseminar II“ steht einer vertiefenden Schulung über Eingruppierung und Vergütungsregelung im Januar 2009 ebenfalls nicht entgegen, da Frau RW und Frau SW - was zwischen den Parteien unstreitig feststeht - das ihnen als MAV-Mitglieder zustehende Schulungskontingent von drei Wochen (§ 16 Abs. 1 MAVO Würzburg) in ihrer aktuellen Amtszeit bislang nicht ausgeschöpft haben. Die beschlossene Schulung zum Thema „Eingruppierung und Vergütungsregelung“ für die Zeit vom 26. Januar bis einschließlich 28. Januar 2009 war damit als erforderlich anzusehen.

4. Die Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Klägerin zu tragen, folgt aus § 17 MAVO der Diözese Würzburg in Verb. mit § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO. Eine anwaltschaftliche Vertretung der Klägerin wird zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig und zweckmäßig angesehen.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht eröffnet (§ 72 Abs. 4 ArbGG, entspr. Anwendung).

Dr. Staudacher

Professor Dr Stöckel

Franz Aigner

Beschluss

Der Gegenstandswert für dieses Verfahren wird auf € 545,91 festgesetzt

Gründe

Im Streit war nach dem von der Klägerin zur Entscheidung gestellten Antrag (nur) die Verpflichtung der Beklagten gewesen, Frau RW und Frau SW für die Zeit vom 26. bis einschließlich 28. Januar 2009 von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, nicht dagegen auch eine Verpflichtung zur Übernahme der Unterkünfte- und Seminarkosten. Darüber ist auch nicht entschieden worden und so errechnet sich der Gegenstandswert aus dem anteiligen Lohn der beiden MAV-Mitglieder für diese drei Tage. Die dabei angesetzten Beträge sind dem Schriftsatz der anwaltschaftlichen Vertreter der Klägerin vom 11. Februar 2009 entnommen worden.